

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. August 1995

190. Stück

-
584. Verordnung: Verlängerung der Dienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
585. Verordnung: Kosten für die Vergütungen für Freifahrten
586. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Anordnung von Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien
587. Verordnung: Schuhkennzeichnungsverordnung
[CELEX-Nr.: 394L0011]
-

584. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Dienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verlängert wird

Auf Grund des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und des § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Die Wochendienstzeit der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, beträgt 41 Stunden.

§ 2. (1) Die Wochendienstzeit der Soldaten an der Theresianischen Militärakademie, die

1. am Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe H2 oder
2. an der Truppenoffiziersausbildung teilnehmen, beträgt 50 Stunden.

(2) Diese Wochendienstzeit ist im mehrmonatlichen Durchschnitt zu erbringen.

§ 3. (1) Es treten in Kraft:

1. §§ 1 und 3 mit 1. Jänner 1995,
2. § 2 mit 1. September 1995.

(2) Der § 2 der Verordnung der Bundesregierung, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bundesdienst verlängert wird, BGBl. Nr. 799/1974, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Vranitzky	Schüssel	Konrad	Ditz
Staribacher	Einem	Moser	Michalek
Fasslabend	Bartenstein	Gehrer	Klima
	Scholten		

585. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Kosten für die Vergütungen für Freifahrten

Auf Grund des § 54 Abs. 1a des Heeresgebührengesetzes 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995, wird verordnet:

Die Kosten für die Vergütungen von Freifahrten nach § 7a Abs. 1 und 2 HGG 1992 haben im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 den Betrag von 150 Millionen Schilling nicht überstiegen.

Fasslabend

586. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Anordnung von Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien geändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird hinsichtlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 wird hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 264/1995, unterliegenden Betriebe durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 43/1989, mit der Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien angeordnet werden, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

Zu erheben sind:

1. in Geflügelbrütereien

- a) wöchentlich bzw. monatlich
 - die Anzahl der eingelegten Bruteier und
 - die Anzahl der geschlüpften Kücken in der aus Anlage 1 ersichtlichen Gliederung,
- b) jeweils im Monat Jänner das Fassungsvermögen der Brutanlagen nach Tierart, getrennt nach Vorbrütern und Schlupfbrütern.

2. § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Ergebnisse dieser Erhebung termingerecht zwecks Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission zu übermitteln.“

3. Anlage 1 lautet:

Erhebungen in Geflügelbrütereien

Anzahl der eingelegten Bruteier

- a) pro Berichtswoche für
 - Hühner, davon
 - Legerassen
 - Mastrassen
 - gemischt verwendbare Kücken
 - Truthühner

Anzahl insgesamt nach Tierkategorien

- b) pro Berichtsmonat für
 - Hühner, davon
 - Legerassen nach
 - Zucht- und Vermehrungskücken
 - Gebrauchskücken
 - Mastrassen nach
 - Zucht- und Vermehrungskücken
 - Gebrauchskücken
 - gemischt verwendbare Kücken
 - c) pro Berichtsmonat für
 - Gänse
 - Enten
 - Perlhühner

Anzahl der geschlüpften Kücken

- a) pro Berichtswoche für
 - Hühner, davon
 - Legerassen
 - Mastrassen
 - gemischt verwendbare Kücken
 - Truthühner

Anzahl insgesamt nach Tierkategorien

- b) pro Berichtsmonat für
 Hühner, davon für
 Legerassen nach
 Zucht- und Vermehrungsküken
 Gebrauchsküken
 Mastrassen nach
 Zucht- und Vermehrungsküken
 Gebrauchsküken
 gemischt verwendbare Küken
 Hühner (Legerassen, Mastrassen, gemischt verwendbar)
 aussortierte Hahnenküken
- c) pro Berichtsmonat für
 Gänse
 Enten
 Perlhühner

Molterer Ditz

587. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Kennzeichnung von Schuhezeugnissen (Schuhkennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227, und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Schuhezeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse mit Sohle, die den Fuß schützen oder bedecken, einschließlich der in der Anlage 1 angeführten, getrennt verkauften Bestandteile. Anlage 2 enthält ein nicht erschöpfendes Verzeichnis von Waren im Sinne dieser Verordnung. %/

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. gebrauchte Schuhe;
2. Sicherheitsschuhwerk, das unter die PSA-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 596/1994, fällt;
3. Schuhezeugnisse im Sinne der Richtlinie 76/769/EWG; ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S 201;
4. Spielzeugschuhe.

§ 2. Schuhezeugnisse dürfen im Inland nur gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung muß Angaben über die Zusammensetzung der drei in der Anlage 1 definierten Bestandteile eines Schuhezeugnisses, das sind

1. Obermaterial,
2. Futter und Decksohle und
3. Laufsohle,

enthalten.

(2) Die Einstufung als Obermaterial sowie als Futter und Decksohle richtet sich nach der Fläche, die als Laufsohle nach dem Volumen des darin enthaltenen Materials.

(3) Die Bestimmung der Materialien des Obermaterials erfolgt unabhängig von Zubehör oder Verstärkungsteilen wie Knöchelschützern, Randeinfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnlichen Vorrichtungen.

§ 4. Die Kennzeichnung gemäß § 3 muß Angaben zu dem Material gemäß Anlage 1 enthalten, das mindestens 80% der Fläche von Obermaterial, Futter und Decksohle und mindestens 80% des Volumens der Laufsohle ausmacht. Entfallen auf kein Material mindestens 80%, so sind Angaben zu den beiden Hauptmaterialien zu machen.

§ 5. (1) Die Kennzeichnung gemäß §§ 3 und 4 hat wahlweise durch die schriftlichen Angaben in deutscher Sprache gemäß Anlage 1 oder durch die in dieser Anlage definierten und dargestellten Piktogramme, die so groß sein müssen, daß die Angaben leicht verständlich sind, zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung muß lesbar, haltbar und gut sichtbar an mindestens einem Schuhezeugnis eines jeden Paares angebracht werden, wobei die Angaben aufgedruckt, aufgeklebt, eingeprägt oder auf einem befestigten Anhänger angebracht werden können.

(3) Wer Schuhezeugnisse gewerbsmäßig feilhält oder sonst in Verkehr setzt, hat für eine angemessene Unterrichtung der Verbraucher über die Bedeutung der Piktogramme zu sorgen.

§ 6. Zu den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben können weitere schriftliche Angaben hinzukommen, die gegebenenfalls auf der Kennzeichnung vermerkt werden.

§ 7. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist für die Anbringung der Kennzeichnung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so muß der für das erste Inverkehrbringen in der Gemeinschaft Verantwortliche für diese Angaben sorgen. Der Einzelhändler ist dafür verantwortlich, daß die von ihm angebotenen Schuhezeugnisse entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 23. März 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, die Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 284/1978, außer Kraft.

(3) Auf Schuhezeugnisse, die dem Einzelhändler vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geliefert oder fakturiert wurden, sind bis 23. September 1997 die Bestimmungen der Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 284/1978, anzuwenden.

Ditz

Anlage 1

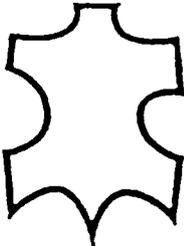
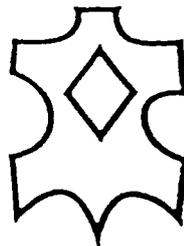
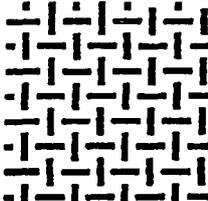
(§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, §§ 4, 5 Abs. 2)

1. Definition der Bestandteile des Schuhezeugnisses mit den entsprechenden Piktogrammen bzw. schriftlichen Angaben

	<i>Piktogramm</i>	<i>Schriftliche Angaben</i>
a) Obermaterial Äußerer Bestandteil des Schuhes, der mit der Laufsohle verbunden ist.		Obermaterial
b) Futter und Decksohle Obermaterialfutter und Decksohle, die die Innenseite des Schuhezeugnisses ausmachen.		Futter und Decksohle
c) Laufsohle Unterer Bestandteil des Schuhezeugnisses, der der Abnutzung ausgesetzt und mit dem Obermaterial verbunden ist.		Laufsohle

2. Definition und Piktogramme der verwendeten Materialien

Die Piktogramme für die verwendeten Materialien sind auf der Kennzeichnung neben den Piktogrammen für die drei Bestandteile des Schuherzeugnisses gemäß § 5 und Nummer 1 dieser Anlage anzugeben.

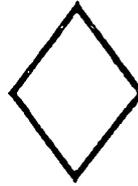
	<i>Piktogramm</i>	<i>Schriftliche Angaben</i>
<p>a) i) Leder</p> <p>Die allgemeine Bezeichnung für gegerbte Häute und Felle, deren ursprüngliche Faserstruktur im wesentlichen erhalten bleibt und durch die Gerbung unverweslich ist. Die Haare oder die Wolle können erhalten oder entfernt sein. Leder sind auch Spalte oder Teile der Haut, die vor oder nach der Gerbung abgetrennt wurden. Wenn jedoch eine mechanische oder chemische Auflösung in Fasern, kleine Stücke oder Pulver vorgenommen wird, so ist ein Material, das ohne oder mit Bindemitteln in Bahnen oder andere Formen gebracht wird, nicht Leder. Bei Leder mit einem Oberflächenüberzug aus Kunststoff oder mit einer aufgeklebten Schicht darf die aufgebrachte Schicht nicht stärker als 0,15 mm sein. Diese Definition gilt unbeschadet der übrigen rechtlichen Auflagen, beispielsweise auf Grund des Washingtoner Übereinkommens, BGBl. Nr. 188/1982, für Leder aller Art.</p> <p>Wird in den fakultativen zusätzlichen schriftlichen Angaben in Textform gemäß § 6 der Ausdruck „Volleder“ verwendet, so bezeichnet er Häute, die ihre ursprüngliche Narbenseite nach Entfernung der Oberhaut aufweisen, ohne daß Teile der Narbenschicht durch Schleifen, Schmirgeln oder Spalten verlorengegangen sind.</p>		Leder
<p>a) ii) Beschichtetes Leder</p> <p>Erzeugnis, bei dem der Oberflächenüberzug oder die aufgeklebte Schicht nicht mehr als ein Drittel der Lederstärke ausmacht, aber stärker als 0,15 mm ist.</p>		Beschichtetes Leder
<p>b) Natürliche und synthetische Textilien</p> <p>Textilien sind sämtliche Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Textilkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 890/1993, fallen.</p>		Textil

c) Sonstiges Material

Piktogramm

Schriftliche Angaben

Sonstiges Material



Anlage 2
(§ 1 Abs. 1)

BEISPIELE FÜR SCHUHERZEUGNISSE IM SINNE DIESER VERORDNUNG

„Schuherzeugnisse“ reichen von fußfreien Sandalen, deren Obermaterial nur aus Schnürriemen besteht, bis zu Hochschaftstiefeln, deren Schäfte den Unterschenkel und den Oberschenkel bedecken. Zu diesen Erzeugnissen gehören:

1. Haus- und Straßenschuhe der üblichen Art, mit flachem oder hohem Absatz;
2. Stiefeletten, Halbschäfte, Langschäfte und Hochschaftstiefel;
3. verschiedene Sandalen, „Espadrilles“ (Schuhe mit einem Obermaterial aus Segeltuch und einer Sohle aus geflochtenen pflanzlichen Stoffen), Tennisschuhe, Laufschuhe, sonstige Sportschuhe, Badeschuhe und andere Freizeitschuhe;
4. Spezialsportschuhe, die entweder mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen und ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind, und Schuhe für Schlittschuhe oder Rollschuhe, ferner Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Ringerschuhe, Boxerstiefel oder Radsportschuhe. Hierzu gehören auch Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen;
5. Ballettschuhe;
6. Schuhe, die in einem Stück gefertigt sind, insbesondere durch Gießen aus Kautschuk oder Kunststoff, ausgenommen Einwegartikel aus Leichtmaterialien (Papier, Folien aus Plastik usw. ohne angebrachte Sohle);
7. Überschuhe, die über den Schuhen getragen werden und zuweilen keinen Absatz haben;
8. Einwegschuhe, mit angebrachten Sohlen, so beschaffen, daß sie im allgemeinen nur einmal verwendet werden;
9. orthopädische Schuhe.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit kann vorbehaltlich der bei der Beschreibung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse genannten Bestimmungen generell davon ausgegangen werden, daß in den Geltungsbereich der Verordnung die Erzeugnisse fallen, die in Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur (KN) erfaßt sind.